
E i n l e i t u n g.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von Kirche, Kirchenrecht, Hoheitsrecht in Kirchensachen und Kirchengewalt.

§. 1.

Von der christlichen Kirche und dem Kirchenrechte überhaupt.

Die christliche Kirche, oder die gesellschaftliche Vereinigung der Bekenner der christlichen Religion zum Zweck ihrer gemeinschaftlichen Uebung — theilt sich bekanntlich nach der Verschiedenheit der angenommenen Glaubenssymbole in die römisch-katholische und evangelische oder protestantische und letztere wieder in die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Kirche ab.

Jede Kirche steht als gesellschaftliche Verbindung im Staate für sich und in Ansehung ihrer Mitglieder in

Erster Theil.

I